

Förderverein Gemeinschaftshaus/Freizeitbad Dorsten-Wulfen

- Förderverein für den Erhalt des Gemeinschaftshauses und des Freizeitbades in Dorsten-Wulfen -

SATZUNG

Präambel

Die für Dorsten wichtige Arbeit des Gemeinschaftshauses Wulfen mit dem Freizeitbad in den Bereichen Sport, soziale Integration, Bildung und der freien Kulturarbeit (im Folgenden bezeichnet: Gemeinschaftshaus/Freizeitbad Dorsten-Wulfen) soll unter besseren Rahmenbedingungen durchgeführt werden, als dies allein durch die Finanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand der Fall sein kann. Deshalb haben sich Besucher, Freunde und Gönner des Gemeinschaftshauses/Freizeitbades Dorsten-Wulfen zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Arbeit des Gemeinschaftshauses/Freizeitbades Dorsten-Wulfen zusätzlich zu fördern und mit ideeller und materieller Hilfe zu unterstützen. Ziel soll es auch sein, die Arbeit des Gemeinschaftshauses Dorsten-Wulfen kulturinteressierten Bürgern wie auch am Schwimmen im Freizeitbad Dorsten-Wulfen interessierten Bürgern einem breiteren Kreis der Bevölkerung über den lokalen Rahmen hinaus bekannt zu machen sowie das Potential der Mitarbeiter dort zu fördern und die Existenz des Gemeinschaftshauses/Freizeitbades langfristig zu sichern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gemeinschaftshaus/Freizeitbad Dorsten-Wulfen“ und hat seinen Sitz in Dorsten-Wulfen. Der Name ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Gemeinschaftshaus, des Schwimmsports im Freizeitbad sowie der Bereiche Sport, soziale Integration, Bildung und der freien Kulturarbeit in Dorsten-Wulfen.
- 2) Der Vereinszweck soll vor allem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Ideelle und finanzielle Förderung des Aufbaus und des Fortbestehens des Gemeinschaftshauses/Freizeitbades Dorsten-Wulfen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder für das Gemeinschaftshaus/Freizeitbad und die Annahme von Spenden für die Arbeit des Gemeinschaftshauses/Freizeitbades in Dorsten-Wulfen.
- Förderung des Schwimmsports in Vereinen, Gruppen und der Bürgerinnen und Bürger im Freizeitbad Dorsten-Wulfen.
- Ideelle und finanzielle Förderung der freien Kulturszene in Dorsten-Wulfen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mittel des Vereins werden dem Gemeinschaftshaus Dorsten-Wulfen/Freizeitbad mit der Auflage zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das schließt nicht aus, dass Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Angestellte und Mitarbeiter des Vereins gegen ein angemessenes Entgelt tätig sind. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

5) Allgemeine Verwaltungsaufgaben des Vereins sind auf das Notwendigste zu beschränken. Soweit der Verein zur Verfolgung seiner Zwecke Angestellte beschäftigt, orientieren sich die Beschäftigungsbedingungen an dem Öffentlichen Dienst sowie an den im Bereich des DGB geltenden Tarifverträgen und sonstigen Beschäftigungsbedingungen.

6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Wulfen,
- Förderverein der Korczak-Schule e.V.,
- Förderverein der Gesamtschule Wulfen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch:
 - Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird,
 - Eintritt in den Verein.
- 2) Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese dem/der Antragsteller/in schriftlich zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge; die Höhe der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per Bankeinzug erhoben.

2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 5 stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

Ihm gehören als nicht zu wählende und nicht stimmberechtigte Mitglieder an der/die Leiter/in des Gemeinschaftshauses und der/die Leiter/in des Freizeitbades.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat mindestens einmal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

4) Der Vorstand beschließt die für ihn geltende Geschäftsordnung und bestimmt den Aufgabenkreis seiner Mitglieder.

5) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch drei Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Gemeinschaftshaus Dorsten-Wulfen oder per E-Mail/per Post eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwanzig vom Hundert der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen Gründe für die Einberufung angegeben werden.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts des/der Kassenwarts/in,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Bewilligung durch die Gründungsversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.